

des burchardischen Dekrets hat die Vulgata-Kanones für die hochmittelalterliche Kanonistik verfügbar gemacht; als erste große Sammlung hat die *Collectio duodecim partium* einen Teil ihrer Kapitel dieser Tribur-Version hierher übernommen¹⁶; ein anderer Teil dürfte unmittelbar auf die Aktenüberlieferung der Vulgata zurückgehen, an die zu gelangen dem Redaktor dieser Sammlung nicht schwer gefallen sein kann, ist sein Werk vermutlich doch ebenfalls in Freising entstanden¹⁷. Auch die Rezeption der Vulgata in Gestalt von Einzelkapiteln und kleineren Exzerptreihen in kanonistischen Materialsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts ist nahezu ausschließlich auf Bayern bzw. Süddeutschland beschränkt: Die ausführlichste, zugleich aber auch eigenwilligste Verwertung der Vulgata liegt vor in der sog. Sammlung von St. Emmeram (Codex München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 14628), deren Name schon auf ihre Herkunft vermutlich aus Regensburg hindeutet¹⁸. Drei Kapitel sind in die 98-Kapitel-Sammlung aufge-

16) Eine tabellarische Übersicht über die Vulgata-Kapitel in der *Collectio duodecim partium* bietet Jörg Müller, *Untersuchungen zur Collectio Duodecim Partium* (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 73, 1989) S. 81 f. Die Richtung der Textabhängigkeiten zwischen Burchard und der *Collectio duodecim partium* schätzt Müller jedoch entgegengesetzt zu der hier (und bereits von den Autoren der in Anm. 14 zitierten Studie) vertretenen Ansicht ein; insofern sind seine auswertenden Analysen nicht ohne weiteres übertragbar. Die Tribur-Rezeption in der *Collectio duodecim partium* bedürfte für die Zwecke der vorliegenden Studie eigentlich einer neuen Untersuchung anhand der Handschriften.

17) Vgl. Müller (wie Anm. 16) S. 350–356.

18) Zur Handschrift und zu der in ihr enthaltenen, nach 922 entstandenen Sammlung des 10. Jh. vgl. Krause, NA 17 (1892) S. 319–323 und zuletzt MGH Conc. 6,1 S. 62 (wo die Rezeption von Koblenz 922 c.3 auf fol. 18v und ebenso die in der Vorlage, der 98-Kapitel-Sammlung c.34, übersehen ist). Ein geschlossener Block mit Vulgata-Kanones 4, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 22, 23, 25, 28, 30, 32, 41, 43, 44, 45, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58 sowie mit abschließendem Hinweis auf die Subskriptionen von 22 Bischöfen ist fol. 25r–29r in die Sammlung aufgenommen (unter ihnen c.50 von Krause fälschlicherweise unter die Kurzkanones eingereiht und als c.50a ediert); zumeist handelt es sich jedoch nicht um Übernahmen der vollständigen Vulgata-Kanones, sondern um Auszüge oder Teilkapitel. Eine Zuschreibung an die Synode von Tribur weist keines der Kapitel auf, ein Teil immerhin jedoch Inskriptionen wie *Arnolfus imperator* o. ä. Der größere Teil ist in seinen Inskriptionen aber Konzilien der Spätantike und Päpsten zugewiesen (wobei häufig eine im Vulgata-Kapitel mit Quellenangabe zitierte Belegstelle sich als bestimmend für die Auswahl der Fehlinskription erwiesen hat). – Neben dieser geschlossenen Auszugsreihe stehen weitere Vulgata-Kapitel, die als Einzelkanones oder kleinere Blöcke in ähnlich bearbeiteter Weise und ebenfalls mit Fehlinskriptionen in ein umfangreiches Reihensexzerpt aus der 98-Kapitel-Sammlung (zu ihr vgl. unmittelbar anschließend) eingearbeitet sind: